

Beauftragte für Chancengleichheit

Örtlicher Personalrat

für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Staatlichen Schulamt Künzelsau

An alle schwangeren Kolleginnen

Liebe Kollegin,

wir möchten Sie mit diesem Brief über einige Ihrer Rechte während und nach der Schwangerschaft informieren.

1.

Sie stehen in dieser Zeit unter besonderem rechtlichen Schutz. Für Beamtinnen ist dies in der Mutterschutzverordnung festgelegt; für tarifbeschäftigte (ehemals angestellte) Kolleginnen gelten das Mutterschutzgesetz sowie das Arbeitszeitgesetz.

2.

Zu den wichtigsten Schutzbestimmungen gehört, dass schwangere Frauen nicht entlassen werden dürfen, bzw. dass ihnen nicht gekündigt werden kann. Dies gilt auch für die Probezeit und eine anschließende Elternzeit. Ferner gilt ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin, so wird die Schutzfrist nach der Entbindung um die Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Tage verlängert.

3.

Wir möchten Ihnen noch zwei wichtige rechtliche Hinweise geben, die sich nicht unmittelbar aus den oben erwähnten Vorschriften ergeben:

- Bei einem Geburtsgewicht von 2.500 g und weniger wird davon ausgegangen, dass eine Frühgeburt vorliegt, so die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, BAG, 12.3.1997 – 5AZR 329/96. Als Nachweis legen Sie Ihrer Schulleitung eine „Ärztliche Bescheinigung für die Gewährung von Mutterschaftsgeld bei Frühgeburten“ vor.
- Anspruch auf Kindergeld innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend machen; eine längere rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

4.

Den Schulleitungen obliegt bei Schwangeren eine besondere Fürsorgepflicht. Schwangere dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob Schwangere mit bestimmten Aufgaben (z.B. Pausenaufsicht) betraut werden können. Dies gilt auch für kurzfristige Vertretungsstunden oder auch für die Erteilung von Sport- und Schwimmunterricht. Wenn Sie wollen, können Sie aber selbstverständlich auch solche Dienstaufgaben in vollem Umfang wahrnehmen.

5.

Die Ableistung von Überstunden (Mehrarbeit) durch schwangere oder stillende Kolleginnen ist nicht zulässig, soweit dadurch eine tägliche Arbeitszeit von 8,5 Zeitstunden überschritten wird. Nach dem in der Kultusverwaltung üblichen Umrechnungsschlüssel entsprechen 8,5 Zeitstunden 6 Unterrichtsstunden bzw. an der Sonderschule 5 Unterrichtsstunden.

Das bedeutet konkret: Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit ist dann unzulässig, wenn Sie damit am jeweiligen Tag eine siebte bzw. eine sechste (Sonderschule) oder weitere Unterrichtsstunde leisten würden. Unterhalb dieser Schwelle ist bei stillenden und schwangeren Kolleginnen die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit grundsätzlich möglich. Hierfür ein Beispiel an der Sonderschule: Sie haben an einem Tag von der 1. bis 3. Stunde stundenplanmäßig Unterricht. In der 4. Stunde fällt die Kollegin, die nach Ihnen in der Klasse tätig ist, kurzfristig wegen Krankheit aus. In diesem Fall kann die Anordnung einer Überstunde durch die Schulleitung zulässig sein, weil durch diese 4. Unterrichtsstunde der Schwellenwert von 5 Unterrichtsstunden am Tage nicht überschritten wird.

Die Schulleitung muss aber auch in diesem Fall – wie bei jeder Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit – zwei Abwägungen treffen, nämlich

- ob die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen tatsächlich nötig ist oder ob der Mangel nicht durch andere Maßnahmen behoben werden kann, z.B. durch Zusammenlegung von Klassen, durch Ausfall von Unterricht usw. und
- wem die Mehrarbeit aus dienstlichen und persönlichen Gründen am ehesten zugemutet werden kann. Hierbei muss dann wiederum die Tatsache der Schwangerschaft bzw. des Stillens (im letzteren Fall insbesondere auch die persönliche Tagesplanung der betreffenden Kollegin) respektiert und angemessen berücksichtigt werden.

Nach unserer Erfahrung kommt deshalb im Schulbereich die Anordnung von Überstunden an schwangere oder stillende Kolleginnen praktisch nicht vor. Wir empfehlen Ihnen, sich gegebenenfalls an Ihre Schulrätin bzw. Ihren Schulrat oder an den Personalrat zu wenden.

6.

Sollten Sie kurz vor Ablauf Ihrer Probezeit stehen, kann Ihre Verbeamtung auf Lebenszeit auch während der Schutzfrist erfolgen, wenn eine entsprechende dienstliche Beurteilung (3 Monate vor Ende der Probezeit) vorliegt. Vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ist in der Regel keine amtsärztliche Untersuchung - und damit vor allem auch keine weitere Röntgenaufnahme - erforderlich.

7.

Wir empfehlen Ihnen, falls Sie stillen wollen, dies mit Ihrer Schulleitung rechtzeitig vor der Rückkehr aus dem Mutterschutz zu besprechen und gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die sowohl Ihrem Kind als auch den dienstlichen Verpflichtungen im Schulbetrieb Rechnung trägt. Gegebenenfalls beraten wir Sie gerne. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie bei Ihrer Rückkehr aus Elternzeit keinen Anspruch darauf haben, an Ihre alte Schule zurückzukehren. Um besser planen zu können, ist es ratsam, frühzeitig mit dem Schulamt Kontakt aufzunehmen.

8.

Wer sich bereits in Elternzeit befindet und erneut schwanger wird, kann auf Antrag die Elternzeit für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen unterbrechen. Neben Ihrem Gynäkologen können Sie sich bei Fragen zu Infektionsrisiken bzw. fehlender Immunität auch an den BAD wenden.

BAD Zentrum Hohenlohe
Eckartshäuser Str. 25, 74532 Ilshofen
Tel.: 07904/94361

BAD Zentrum Tauberbischofsheim
Kapellenstraße 31a, 97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/92650

Wir wünschen Ihnen alles Gute und grüßen Sie freundlich!

Örtlicher Personalrat

Personalratsvorsitzende: Jana Kolberg

Oberamteistraße 21
74653 Künzelsau

Tel.: 07940-93079-47 /-46;

Tel.: priv.: 07931-5329841;

E-Mail: jana.kolberg@ssa-kuen.kv.bwl.de

<https://kuen.schulamt-bw.de> (Informationen, aktuelle Beratungszeiten)

Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)

Gabriele Beck

Oberamteistraße 21
74653 Künzelsau

Tel.: 07940-93079-38 (Mo, 14-16 Uhr)

E-Mail: BfC@ssa-kuen.kv.bwl.de